

Änderung der Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsverordnung 2018 – Pkw-VIV 2018

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMK
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/ 2021
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

In Übereinstimmung mit dem Artikel 7 der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, ABl. Nr. L 307 vom 28.10.2014 S. 1, müssen die EU-Mitgliedstaaten auf ihrem Territorium sicherstellen, dass Nutzern an Betankungs- und Ladepunkten, sowie an den Kraftfahrzeugen, in den Kraftfahrzeughandbüchern und bei den Fahrzeughändlern Informationen über die Kompatibilität ihrer Fahrzeuge mit Kraftstoffen (abgedeckt durch EN 16942:2016) oder mit elektrischen Ladepunkten bereitgestellt werden.

Die bereitzustellenden Informationen müssen auf Grundlage der Etikettierungsvorschriften aus den ESO-Normen für die technische Spezifikation von Kraftstoffen erfolgen. Die Norm EN 17186:2019 „Identifikation von Fahrzeug- und Infrastrukturkompatibilität – Grafische Darstellung von Kundeninformationen für die Energieversorgung von Elektrofahrzeugen“, gültig ab 2.12.2018 wurde mit 15.10.2019 als ÖNORM EN 17186 in das österreichische Normenwerk übernommen. Der europäische Standard ergänzt nun die benötigten Informationen für an der Ladestation ankommende E-Fahrzeugnutzer hinsichtlich des Anschlusses ihrer E-Fahrzeuge.

Ziel(e)

Die Umsetzung dieser Europäischen Norm als ÖNORM EN 17186 soll an den Komponenten des E-Fahrzeug-Ladesystems die elektrische, mechanische und elektronische Kompatibilität für die Schnittstellen – Verbindung zum E-Fahrzeug und – Verbindung zur E-Fahrzeug-Ladestation sicherstellen. Durch die Anwendung einheitlicher Kennungen für die Stromversorgung von E-Fahrzeugen soll den Informationsbedürfnissen der Nutzer und Nutzerinnen hinsichtlich der Kompatibilität zwischen den Ladestationen, den Leitungsgarnituren und den am Markt befindlichen Fahrzeugen entsprochen werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Bereitstellung von sachdienlichen, in sich widerspruchsfreien und verständlichen Informationen für Fahrzeugnutzerinnen und Fahrzeugnutzern für die Stromversorgung von E-Fahrzeugen hinsichtlich der Kompatibilität zwischen den Ladestationen, den Leitungsgarnituren und den am Markt befindlichen Fahrzeugen. Die Kennungen sind vorgesehen für Ladestationen, Fahrzeuge, Leitungsgarnituren, E-Fahrzeughändler und Handbücher.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und

Stärkung der Rolle der Frau im Umwelt- und Klimaschutz sowie im Bereich Energie" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Für die einzelnen Ladestationen ergeben sich minimale Kosten für je nach Ausgestaltung der Ladestation ein Etikett an jedem Fahrzeugstecker, an jeder Steckdose, Steckverbinder und Stecker.

In Summe gibt es in Österreich mit Stand Ende 2020 7.100 Normalladepunkte und 1.295 Schnellladepunkte, die gemäß der Richtlinie 2014/94/EU öffentlich zugänglich sind.¹

Die Kosten für die Kennzeichnung der Ladestationen (Kennung Stecker, Steckdose bzw. Steckvorrichtung) setzt sich aus den Materialkosten für die Etiketten sowie dem Zeitaufwand für die Beklebung zusammen.

Je nach Anzahl der Ladestationen und Dichte des Netzes kann der Aufwand von Ladestationsbetreiber zu Ladestationsbetreiber variieren. Durchschnittlich wird der Aufwand pro Ladestation (jede Ladestation kann über mehrere Ladepunkte verfügen) auf ca. eine Personenstunde inkl. Anfahrt und je nach Ausgestaltung der Ladestation (insb. bezüglich Anzahl der Ladepunkte) Kosten für im Normalfall max. 4 Etiketten abgeschätzt. Die diesbezüglichen Material- und Personalkosten belaufen sich damit auf ca. € 30,- netto.

Bezüglich der Information in Handbüchern werden keine zusätzlichen Kosten erwartet, da es sich um eine einheitliche Kennzeichnung in der EU handelt, diese Informationen also bereits werksseitig zur Verfügung gestellt werden sollten. Gleiches gilt für die fahrzeugseitige Kennzeichnung zur Kennung Fahrzeugkupplung, Fahrzeugsteckvorrichtung, Fahrzeugstecker.

Die Information beim Fahrzeughändler wird in das bestehende Hinweisblatt integriert. Daher fallen diesbezüglich keine zusätzlichen Kosten an.

Die Beklebung am E-Fahrzeug und das Update der KFZ- Handbücher trägt der Fahrzeughersteller.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

- Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

- Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

- Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.8 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 444594971).

¹ Vgl. BMK (Hrsg.): Elektromobilität in Österreich - Zahlen, Daten & Fakten, Wien, Dezember 2020